

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von  
Gassmann Gartengestaltung GmbH / Gassmann Gartenträume GmbH / Gassmann Unterhalt Buchs GmbH  
Fassung 01/2013**

**I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge (insbesondere für Werkverträge und Kaufverträge mit Montage) zwischen der Firma Gassmann Gartengestaltung GmbH / Gassmann Gartenträume GmbH / Gassmann Unterhalt Buchs GmbH (im Folgenden: Firma) und dem Kunden bzw. der Kundin (im Folgenden: Kunde) im Zusammenhang mit Gartenumgestaltungen und Neuanlagen, Bepflanzung, Gartenunterhalt, Natursteinarbeiten und Garteneinrichtungen wie Gartenhäuser, Biotope, Zäune, Pergola, Garagenunterstände, Beleuchtungen, Whirlpools, Bodenbeläge, Malerarbeiten, Fenster, Küchen, Innenausbauten etc.  
Diese AGB's gelten vom Kunden mit der Bestellung als akzeptiert.
2. Vertragsbedingungen, welche von diesen AGB's abweichen, müssen zwischen der Firma und dem Kunden schriftlich vereinbart werden.
3. Die Firma akzeptiert keine von diesen AGB's abweichenden Bedingungen des Kunden.
4. Mit diesen AGB's wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ausdrücklich ausgeschlossen.

**II. Vertragsabschluss**

1. Die Verträge zwischen dem Kunden und der Firma kommen mit der Bestellung durch den Kunden und mit der Annahme der Bestellung durch die Firma zustande.
2. Die Verträge zwischen der Firma und dem Kunden sind formlos gültig, das heisst sie können mündlich, schriftlich oder durch blosses Handeln und Unterlassen abgeschlossen werden.
3. Die Firma ist an sämtliche Offerten, die der Kunde nicht sogleich nach Erhalt annimmt, nicht weiter gebunden.

**III. Lieferung**

1. Die von der Firma genannten Termine für die vom Kunden bestellten Werkleistungen und/oder Waren sind grundsätzlich freibleibend. Im Falle der Nichteinhaltung von Terminen kann der Kunde nicht auf die Leistung der Firma verzichten, sondern muss der Firma eine (angemessene) schriftliche Nachfrist für die bestellte Leistung ansetzen.
2. Werk- und/oder Warenablieferungstermine der Firma erfolgen immer unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung durch den Zulieferanten. Die Firma haftet dem Kunden in keiner Art und Weise für Lieferverzögerungen, welche durch ihre Zulieferanten verursacht werden. Die Firma haftet auch in keinem Fall für wetterbedingte Lieferverzögerungen.
3. Die Erstellung des bestellten Werkes durch die Firma gilt als Werkübergabe und -ablieferung im Sinne von Art. 372 und Art. 376 OR. Bei Teillieferungen gilt die Erstellung jedes einzelnen Werkteils als Übergabe bzw. Ablieferung.
4. Der Kunde ist zur sofortigen Annahme und Prüfung der gelieferten Ware verpflichtet. Er ist ebenfalls zur sofortigen Prüfung des abgelieferten Werkes verpflichtet.

**IV. Erfüllungsort und Gefahrübergang**

1. Erfüllungsort ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz der Firma in 8107 Buchs, Wüeristrasse 6, oder der Ort, wo die Werkleistungen oder die Montage der Ware erfolgt.
2. Bei einem Warenkauf geht die Preisgefahr mit Abschluss des Kaufvertrages auf den Kunden über. Das heisst, wenn die Lieferung der Ware nachträglich unmöglich wird (z.B. wegen Untergang der Ware), bleibt der Kunde trotzdem zur Kaufpreiszahlung verpflichtet.
3. Bei Werkleistungen geht die Preisgefahr mit der Übergabe bzw. Ablieferung des Werkes (siehe Ziffer III/3 vorstehend) auf den Kunden über. Das heisst der Kunde schuldet auch bei zufälligem Untergang des Werkes den vollen Werkpreis.

**V. Werk- oder Kaufpreis**

1. Der vereinbarte oder übliche Kauf- oder Werkpreis wird mit Abschluss des entsprechenden Werk- oder Kaufvertrages fällig.  
Die Firma ist berechtigt nach Abschluss des Kaufvertrages vom Kunden jederzeit Akonto- oder Vorauszahlungen zu verlangen.  
Bei Werkleistungen ist die Firma berechtigt, nach Abschluss des Werkvertrages vom Kunden laufend Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen (gleich Akontorechnungen) zu verlangen. In diesem Umfang wird der Werkpreis bereits vor Ablieferung des Werkes zur Zahlung fällig. Und zwar auf das Datum der jeweiligen Akontorechnung hin.
2. Verlangt der Kunde von der Firma die Erstellung eines Gartenkonzepts wird dieses dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde der Firma letztlich den Zuschlag für die im Konzept enthaltenen Arbeiten erteilt oder nicht. Ausgenommen hiervon sind anderweitige schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien.
3. Die oben in Ziffer V/1 erwähnten Fälligkeiten des Werk- oder Kaufpreises bzw. allfällig gewährte Zahlungsfristen sind als Verfalltage zu verstehen. Das heisst der Kunde gerät mit deren Ablauf ohne Mahnung in Verzug und schuldet der Firma eine Mahngebühr von CHF 20.-- sowie sämtliche Inkassokosten.
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Firma zudem berechtigt, sämtliche Werkleistungen bis zur Bezahlung des entsprechenden Rechnungsbetrages einzustellen.  
Die Firma ist zudem berechtigt, bei Verzug des Kunden sofort und ohne Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Bei bestellten Werkleistungen ist der Kunde verpflichtet, der Firma für die bereits geleistete Arbeit den geschuldeten Werkpreis zu bezahlen. Zudem hat der Kunde die Firma für zusätzliche Kosten und Umtriebe vollkommen schadlos zu halten.
5. Ein Rücktritt des Kunden vom Kaufvertrag ist ausgeschlossen. Der Kunde bleibt zur Bezahlung des vollen Kaufpreises und zur Annahme der vertragsgemäss angebotenen Ware verpflichtet. Bei ungerechtfertigter Annahmeverweigerung wird die bestellte Ware auf Kosten des Kunden hinterlegt.
6. Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und der Firma verstehen sich netto, ohne Skontoabzug in Schweizer Währung. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung der Verträge erhoben werden, bzw. deren Erhöhung gehen zu Lasten des Kunden.

**VI. Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Firma. Der Kunde verpflichtet sich, die für eine gültige Eintragung im Eigentumsvorbehaltregister notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und der Firma die geforderten Auskünfte und Erklärungen zu erteilen.

**VII. Gewährleistung und Haftungsausschluss**

1. Beanstandungen betreffend der gelieferten Ware oder des abgelieferten Werkes sind vom Kunden sofort nach Wareneingang bzw. sofort nach Werkablieferung schriftlich bei der Firma anzuzeigen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.
2. Bei Kaufverträgen bietet die Firma dem Kunden im Falle von nachgewiesenen, rechtzeitig angezeigten Mängeln die Nachbesserung, Preisminderung oder den gleichwertigen Ersatz der Ware an.  
Bei nachgewiesenen mangelhaften Werkleistungen hat der Kunde einzig das Recht auf Nachbesserung.  
Weitere Gewährleistungsansprüche als die oben genannten, hat der Kunde keine. Er hat insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandelung) oder auf Ersatzvornahmen.
3. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beträgt für Kaufverträge und bewegliche Werke 2 Jahr. Entgegen der gesetzlichen Regelung beginnt die Verjährung für Warenkäufe bereits ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.  
Verjährungsfrist für unbewegliche Werke beträgt 5 Jahre.  
Für Werkleistungen beginnt die Verjährung (auch bei unbeweglichen Werken) mit der Werkablieferung.
4. Die Firma wird vom Kunden berechtigt erklärt, wenn notwendig Hilfspersonen beizuziehen. Die Firma lehnt jedoch für deren Tätigkeiten –ausser für richtige Auswahl und Instruktion- jede Haftung ab.
5. Der Kunde ist verpflichtet, der Firma vor Arbeitsausführung die Lage allfälliger unterirdischer Leitungen genau zu bezeichnen (Informationspflicht). Die Firma übernimmt keine Haftung für Schäden an unterirdischen Leitungen für welche der Kunde die genannte Informationspflicht vernachlässigt hat.
6. Die Firma schliesst jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit im gesetzlichen Rahmen aus. Das gilt insbesondere für direkte Schäden und für indirekte oder Folgeschäden des Kunden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mängelfolgeschäden.
7. Pflanzengarantie: Wenn die Firma keinen Unterhaltsauftrag hat, dann lehnen wir jegliche Garantieansprüche ab.

**VIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Im Falle eines Rechtsstreites suchen die Parteien möglichst zuerst eine einvernehmliche Regelung. Allenfalls unter gemeinsamer Bestimmung eines Mediators. Dennoch bleiben dem Kunden und der Firma das Recht unbenommen, jederzeit das zuständige Gericht anzurufen.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Firma. Vorbehalten bleibt ein im Einzelfall gesetzlich zwingender Gerichtsstand.
3. Anwendbar ist Schweizer Recht.